



Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzender
des Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Nachrichtlich:

Ministerium für
Bildung und Wissenschaft
des Landes Schleswig-Holstein
Brunswiker Str. 16 - 22
24105 Kiel

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
LRH 2

Telefon 0431 988-0
Durchwahl 988-8950

Datum
2. April 2014

Entwurf eines Erlasses des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein zu Repräsentations- und Bewirtungskosten an den staatlichen Hochschulen (Umdruck 18/2507)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der vorgelegte Erlassentwurf trägt den Feststellungen und Empfehlungen des Landesrechnungshofs teilweise Rechnung und geht in die richtige Richtung. Er bedarf aber in einzelnen Punkten der Klarstellung. Der Landesrechnungshof bedauert, dass das Wissenschaftsministerium ihm den Entwurf nicht frühzeitig zugeleitet hat.

In Ziff. 3 heißt es: „In der Richtlinie sollen die Repräsentations- und Bewirtungskosten, wie z. B. laufende Betriebskosten, Imbiss, Bewirtungskosten, Geschenke, Werbeartikel, näher definiert werden.“ Diese Formulierung ist unklar. Sogenannte „Laufende Betriebskosten“ gehören nicht zu den „Repräsentations- und Bewirtungskosten“. Sie sind hier als Beispiel falsch und deshalb zu streichen. Der Landesrechnungshof empfiehlt zudem eine Klarstellung, dass es sich bei der näheren Definition um die Art der zulässigen Ausgaben und Obergrenzen für die Kosten handeln sollte.

In Ziff. 4 heißt es im 2. Satz: *„Bei Sitzungen des Hochschulrates und bei Sitzungen im Rahmen von externen Begutachtungsverfahren kann auch ein kleiner Imbiss gereicht werden.“* Dieser Satz sollte ganz oder zumindest bezüglich des Hochschulrats gestrichen werden. Denn laut Ziff. 5 (1. Boller) sind Gremiensitzungen nicht abrechnungsfähig. In der Klammer wird erläutert, dass dazu auch der Hochschulrat zählt.

In Ziff. 5 werden hochschulspezifische Anlässe aufgezählt, für die Bewirtungs- und Repräsentationsmittel nicht abgerechnet werden dürfen. Hier muss im 2. Boller die Formulierung „Interne Anlässe in der Hochschule“ geändert werden. Es kommt nicht darauf an, wo die Veranstaltungen stattfinden, sondern dass es sich um Veranstaltungen der Hochschule aus internen Anlässen handelt.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Eggeling